

ALLUNITY E-GELD-TOKEN-BEDINGUNGEN (die „EURAU-Bedingungen“)

Die mit einem EURAU verbundenen Rechte und Pflichten sind in den nachstehenden EURAU-Bedingungen enthalten, die auf der Website von AllUnity unter <https://allunity.com/terms-and-conditions-de> oder einer anderen später zu diesem Zweck bestimmten Website verfügbar sind.

Durch den Erwerb, den Besitz oder die Nutzung von EURAU akzeptiert ein EURAU-Inhaber (wie nachstehend definiert) diese EURAU-Bedingungen und erklärt sich mit ihnen einverstanden. Ein EURAU-Inhaber (wie nachstehend definiert), der diese EURAU-Bedingungen nicht akzeptiert und sich nicht mit ihnen einverstanden erklärt, darf EURAU nicht nutzen.

Der Emittent verzichtet auf jegliches Erfordernis des Zugangs der Annahme dieser EURAU-Bedingungen durch einen EURAU-Inhaber (wie nachstehend definiert).

1. Emittent, Status, Nennwert, Ausgabe

- (1) **Emittent:** EURAU wird von der AllUnity GmbH, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Registernummer HRB 134001, mit Sitz in Sandweg 94, 60316 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (der „**Emittent**“) ausgegeben.
- (2) **Status:** EURAU ist ein E-Geld-Token („**EMT**“) im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 7, Artikel 48 ff. der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte in der jeweils gültigen Fassung („**MiCAR**“).
- (3) **Denominierung:** EURAU lautet auf Euro, wobei ein Euro einem EURAU entspricht. Jeder EURAU hat einen Nennwert von eins.
- (4) **Ausgabe von EURAU:** Gemäß Artikel 49 MiCAR ist der Emittent verpflichtet, EURAU zum Nennwert des entgegengenommenen Geldbetrags auszugeben. EURAU verfügt über ein Register auf derjenigen Blockchain, auf der EURAU emittiert wird, in dem alle Übertragungen von EURAU erfasst sind. Die Ausgabe von EURAU erfolgt durch Registrierung von EURAU auf Veranlassung des Emittenten unter der Blockchain-Adresse des Ersterwerbers (oder seines Verwahrers) auf derjenigen Blockchain, auf der EURAU emittiert wird. Der Emittent emittiert EURAU nur auf eine Blockchain-Adresse eines Verifizierten Instituts.

„**Verifiziertes Institut**“ bezeichnet jedes Institut, das vom Emittenten für den Ersterwerb von EURAU nach erfolgreichem Abschluss des Onboarding-Prozesses des Emittenten für verifizierte Institute (einschließlich entsprechender Due-Diligence-Prüfung und KYC/AML-Prozesse) zugelassen wurde. Eine Liste der Verifizierten Institute ist unter <https://allunity.com/partners> oder auf einer anderen später zu diesem Zweck bestimmten Website zu finden.

2. Rücktauschrecht der EURAU-Inhaber

- (1) **Rücktauschrecht:** Gemäß Artikel 49(2) und (4) MiCAR und vorbehaltlich der EURAU-Bedingungen hat ein Inhaber von EURAU (ein „**EURAU-Inhaber**“) auf Antrag des EURAU-Inhabers gegenüber AllUnity als Emittent des EURAU einen Anspruch auf jederzeitige Rückzahlung des monetären Wertes eines EURAU zum Nennwert durch Zahlung des entsprechenden Geldbetrags (mit Ausnahme von elektronischem Geld).
- (2) **Rücktauschbedingungen:** Das Rücktauschrecht eines EURAU-Inhabers unterliegt den von der Emittentin unter <https://allunity.com/redemption-policy> oder einer später zu diesem Zweck bestimmten Website jeweils veröffentlichten EURAU-Rücktauschbedingungen (die „**Rücktauschbedingungen**“).

Die Rücktauschbedingungen spiegeln die Verpflichtung des Emittenten wider, die zwingenden gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem

Rücktausch von EURAU einzuhalten, insbesondere die Verpflichtung des Emittenten zur Einhaltung der Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und Sanktionen. Diese Compliance-Verpflichtungen bestehen insbesondere in der durch den Emittenten auf der Grundlage der vom EURAU-Inhaber zur Verfügung gestellten und aus externen Quellen bezogenen Informationen vorzunehmenden Überprüfung (i) der Identität des Inhabers und wirtschaftlichen Eigentümers der zum Rücktausch eingereichten EURAU, (ii) der Herkunft der Gelder und Vermögenswerte (einschließlich der zum Rücktausch bestimmten EURAU) des EURAU-Inhabers und (iii) der Kontrolle über die Absender-Wallet durch den EURAU-Inhaber sowie die Durchführung von Sanktionsprüfungen einschließlich derjenigen nach Maßgabe der europäischen und US-amerikanischen Sanktionen in Bezug auf den Inhaber und den wirtschaftlich Berechtigten der zurückzutauschenden EURAU.

- (3) **Übertragung anstelle des Rücktauschs:** Anstelle eines Rücktauschs kann sich ein EURAU-Inhaber jederzeit durch Verkauf und Übertragung eines EURAU gemäß **Ziffer 3 (Verfügbarkeit und Übertragungen)** an einen Dritten (einschließlich eines Verifizierten Instituts) ein dem Rücktausch wirtschaftlich vergleichbares Äquivalent verschaffen.

3. Verfügbarkeit und Übertragungen

- (1) **Verfügbarkeit von EURAU:** Die Verfügbarkeit von EURAU hängt von der Verfügbarkeit derjenigen Blockchain ab, auf der EURAU ausgegeben wird. Die Verfügbarkeit von EURAU kann daher eingeschränkt sein, wenn die betreffende Blockchain nicht verfügbar ist und/oder der Zugriff auf die betreffende Blockchain oder Wallet oder andere technische Einrichtungen für den Zugriff auf EURAU aufgrund geplanter Ausfallzeiten (*downtime*) oder aufgrund von Umständen, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Emittenten oder des EURAU-Inhabers liegen, nicht möglich ist, wie beispielsweise höherer Gewalt, staatlicher Maßnahmen, Überschwemmungen, Bränden, Erdbeben, Unruhen, Terrorakte, Streiks oder andere Arbeitsprobleme (mit Ausnahme solcher, an denen Mitarbeiter des EURAU-Inhabers beteiligt sind), Ausfall oder Verzögerung des Internetdiensteanbieters oder Denial-of-Service-Angriffe.
- (2) **Übertragungen:** Ein EURAU-Inhaber kann einen EURAU ganz oder in Bruchteilen von 1/100 an einen dritten Empfänger übertragen, indem er einen EURAU an die Blockchain-Adresse des dritten Empfängers sendet.

Infolge einer solchen Übertragung an die Blockchain-Adresse eines Dritten kann der übertragende EURAU-Inhaber den Zugang zu und alle Rechte im Bezug auf diese EURAU dauerhaft verlieren. Ein solcher dauerhafter Verlust des Zugriffs und/oder der Rechte kann eintreten, wenn (i) die Blockchain-Adresse des Übertragungsempfängers falsch eingegeben wurde und/oder die Person, die diese Blockchain-Adresse kontrolliert, nicht ermittelt werden kann, (ii) der (neue) EURAU-Inhaber den mit dieser Blockchain-Adresse verbundenen privaten Schlüssel nicht besitzt oder verliert, (iii) die Blockchain-Adresse einer Person gehört, die die EURAU nicht zurückgeben wird, oder (iv) die Blockchain-Adresse einer Person gehört, die die EURAU zwar zurückgeben könnte, jedoch weitere Maßnahmen ihrerseits verlangt, wie beispielsweise die Überprüfung der Identität des EURAU-Inhabers.

Jede solche Übertragung und alle damit verbundenen Anweisungen liegen in der alleinigen Verantwortung des EURAU-Inhabers. Dementsprechend hat der Emittent keine Verantwortung oder Verpflichtung, die Herkunft und/oder das Bestehen von etwaigen Sicherungsrechten in Bezug auf EURAU oder EURAU-Guthaben eines EURAU-Inhabers zu verfolgen, zu überprüfen oder zu ermitteln.

- (3) **Keine Übertragungen an Blockchain-Adressen auf der Schwarzen Liste:** Übertragungen an eine Blockchain-Adresse auf der Schwarzen Liste sind nicht zulässig. Diese Übertragungen sind unwirksam.

„**Blockchain-Adresse auf der Schwarzen Liste**“ bezeichnet jede Blockchain-Adresse, die gegen die EURAU-Bedingungen und/oder die Compliance-Verpflichtungen des Emittenten verstößt, wie z. B. Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen.

- (4) **Sperrung von EURAU:** Der Emittent behält sich das Recht vor, die Übertragung eines EURAU an eine oder von einer Blockchain-Adresse auf der Schwarzen Liste zu sperren (und

ein jeder solcher EURAU ein „**Gesperrter EURAU**“). Unter bestimmten Umständen kann der Emittent die (versuchte) Übertragung eines Gesperrten EURAU den zuständigen Behörden melden. Der Emittent kann außerdem gesetzlich verpflichtet sein, die Reserven für EURAU (die „**EURAU-Reserven**“), die sich auf einen Gesperrten EURAU beziehen, an die zuständigen Behörden zu übergeben. Der betreffende EURAU-Inhaber kann gegebenenfalls alle Rechte im Bezug auf einen Gesperrten EURAU, einschließlich des Rechts auf Rücktausch und/oder Übertragung eines solchen Gesperrten EURAU, verlieren, wenn der Emittent aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnungen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften, insbesondere aufgrund von Compliance-Verpflichtungen, denen der Emittent unterliegt, wie z. B. Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie Sanktionen, daran gehindert oder verpflichtet ist, diese Rechte des EURAU-Inhabers zu erfüllen.

- (5) **Smart Contracts:** Die Übertragung von EURAU basiert auf der Blockchain-Technologie und können zur Übertragung von EURAU und Umsetzung von für EURAU geltenden Übertragungsbeschränkungen Smart Contracts verwendet werden.

4. Keine Pfandrechte oder Eigenkapitalanteile

Der Besitz von EURAU führt nicht zu (i) der Begründung oder Bestellung von Pfandrechten oder anderen Belastungen an Vermögenswerten, Vermögensgegenständen oder Erträgen des Emittenten oder (ii) der Begründung von Beteiligungs- oder Eigentumsrechten am Emittenten.

5. Auflagen der EURAU-Inhaber

Ein EURAU-Inhaber unterliegt den folgenden Auflagen:

- (1) **Einhaltung der EURAU-Bedingungen:** Der EURAU-Inhaber hält und nutzt EURAU in Übereinstimmung mit den EURAU-Bedingungen.
- (2) **Verhaltenskodex:** Der EURAU-Inhaber hält EURAU-Verhaltenskodex (im Anhang zu diesen EURAU-Bedingungen) ein und wird ihn auch in Zukunft einhalten.
- (3) **Informationen:** Alle dem Emittenten zur Verfügung gestellten Informationen sind korrekt und vollständig. Der EURAU-Inhaber wird dem Emittenten unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die der Emittent angemessener Weise verlangt, einschließlich aller Informationen, die es dem Emittenten ermöglichen, geltendes Recht oder Anforderungen von Aufsichts- oder anderen staatlichen Behörden einzuhalten.
- (4) **Erklärungen:** Alle über die Blockchain-Adresse des EURAU-Inhabers abgegebenen Erklärungen und sonstigen Handlungen in Bezug auf EURAU werden ihm zugerechnet. Der Emittent ist berechtigt, darauf zu vertrauen, dass alle über die Blockchain-Adresse des EURAU-Inhabers abgegebenen Erklärungen oder sonstigen Handlungen in Bezug auf EURAU von dem EURAU -Inhaber (oder im Falle von juristischen Personen für ihn von einem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) abgegeben worden.
- (5) **Haftung des Emittenten:** Die Haftung des Emittenten ist gemäß den Bestimmungen in **Ziffer 6 (Haftung)** beschränkt.
- (6) **Nutzung von EURAU:** Der EURAU-Inhaber ist allein verantwortlich für die Nutzung von EURAU (und die Marktgängigkeit und Eignung des EURAU für den verwendeten bzw. bestimmten Zweck) sowie für alle Ansprüche, Angelegenheiten, Ersatzbeschaffungskosten für Waren und Dienstleistungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem EURAU gekauften oder erhaltenen Waren, Daten, Informationen oder Dienstleistungen oder aus empfangenen Nachrichten oder aus Transaktionen ergeben.
- (7) **Rechte an geistigem Eigentum:** Der EURAU-Inhaber ist allein dafür verantwortlich, dass die Nutzung von EURAU, der für die Verwahrung und/oder Übertragung von EURAU erforderlichen Software oder deren Inhalt durch den EURAU-Inhaber keine Rechte Dritter verletzt.

6. Haftung

- (1) **Haftung des Emittenten:** Der Emittent haftet gegenüber einem EURAU-Inhaber nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
- (2) **Haftung für einfache Fahrlässigkeit:** Verletzt der Emittent oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht, haftet der Emittent gegenüber dem EURAU-Inhaber auch für einfache Fahrlässigkeit.

Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, die die ordnungsgemäße Erfüllung und Durchführung des Vertrags ermöglicht und auf deren Einhaltung jede Partei vertraut und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet. Bei einer einfach fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung des Emittenten auf den vorhersehbaren, für diese Art von Vertrag typischen Schaden begrenzt.
- (3) **Haftungsbeschränkung:** Die Haftung des Emittenten gemäß Absatz (2) dieser **Ziffer 6 (Haftung)** ist auf einen Gesamtbetrag pro Jahr von 0,1 % des Gesamtnennwerts der ausstehenden EURAU oder EUR 5.000.000, je nachdem, welcher Betrag niedriger ist, beschränkt.
- (4) **Folgeschäden:** Im Falle von Absatz (2) dieser **Ziffer 6 (Haftung)** haftet der Emittent nicht für Folgeschäden (einschließlich entgangenen Gewinns).
- (5) **Strafschadensersatz:** Der Emittent haftet nicht für Strafschadensersatz.
- (6) **Höhere Gewalt:** Der Emittent haftet nicht für Schäden, die auf höhere Gewalt oder Ereignisse zurückzuführen sind, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle von AllUnity liegen.
- (7) **Vertreter und Mitarbeiter:** Jede solche Haftungsbeschränkung des Emittenten gilt entsprechend für die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Bevollmächtigten des Emittenten.
- (8) **Zwingende Haftung:** Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (insbesondere gemäß MiCAR einschließlich der Haftung des Emittenten und der Mitglieder seines Verwaltungs-, Management- oder Aufsichtsorgans (sofern zutreffend) gegenüber einem EURAU-Inhaber gemäß Artikel 52 MiCAR).

7. Mitteilungen

- (1) **Mitteilungen an den Emittenten:** Mitteilungen von EURAU-Inhabern an den Emittenten über rechtsverbindliche Erklärungen sind schriftlich zu richten an (i) per E-Mail an support@allunity.com oder an eine andere vom Emittenten auf seiner Website für diese Zwecke veröffentlichte E-Mail-Adresse, (ii) über ein vom Emittenten auf seiner Website bereitgestelltes Kommunikationsmittel oder (iii) per Post an den Sitz des Emittenten im Sandweg 94, 60313 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (wie im entsprechenden Handelsregister des Emittenten eingetragen oder vom Emittenten auf seiner Website veröffentlicht). Alle Mitteilungen sind in englischer oder deutscher Sprache abzufassen.
- (2) **Mitteilungen an die EURAU-Inhaber:** Mitteilungen des Emittenten in Bezug auf EURAU erfolgen in Textform, je nach Fall und Ermessen des Emittenten:
 - (i) über einen nicht fungiblen Token (NFT) an die Wallet eines EURAU-Inhabers und/oder
 - (ii) durch Veröffentlichung durch den Emittenten (a) auf der Website des Emittenten <https://allunity.com/notifications> oder einer später zu diesem Zweck bestimmten Website und/oder (b) im Bundesanzeiger oder einer anderen Zeitung mit weitreichender Verbreitung. Die vom Emittenten veröffentlichten Mitteilungen gelten am dritten (3.) Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung als zugegangen.

8. Maßnahmen in Bezug auf EURAU

- (1) **Maßnahmen des Emittenten in Bezug auf EURAU:** Der Emittent kann eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen in Bezug auf einen EURAU und/oder einen EURAU-Inhaber ergreifen, sobald er von einem der Maßnahmengründe Kenntnis erlangt.
- (i) Warnung anderer EURAU-Inhaber.
 - (ii) Benachrichtigung der zuständigen Behörden über das Eintreten eines Aussetzungsgrundes und Offenlegung aller relevanten Informationen dazu.
 - (iii) (Vorübergehende oder dauerhafte) Sperrung der Übertragung betroffener EURAU (insbesondere in Bezug auf Gesperrte EURAU).
 - (iv) (Vorübergehende oder dauerhafte) Sperrung des Zugangs eines relevanten EURAU-Inhabers zu einem oder mehreren EURAU(s).
 - (v) Zurückhaltung des Rücktauschs eines EURAU.
 - (vi) Stornierung des Rücktauschverlangens in Bezug auf einen EURAU oder einen EURAU-Inhaber.
 - (vii) Ergreifung sonstiger (vorübergehender oder dauerhafter) Maßnahmen, die der Emittent unter den gegebenen Umständen für angemessen hält.

Das Eintreten eines der folgenden Ereignisse stellt einen „**Maßnahmengrund**“ dar:

- (i) Verstöße gegen Compliance-Verpflichtungen in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder Sanktionen, die für den Emittenten, EURAU und/oder den jeweiligen EURAU-Inhaber gelten.
 - (ii) Jeder wesentliche Verstoß gegen diese EURAU-Bedingungen.
 - (iii) Jede Verwendung der EURAU unter Verstoß gegen geltende gesetzliche Bestimmungen oder behördliche oder gerichtliche Anordnungen.
 - (iv) Die Umsetzung einer Anordnung einer für den Emittenten und/oder EURAU zuständigen Aufsichts- oder Justizbehörde.
 - (v) Jede Verwendung von EURAU, die anderweitig den Ruf des Emittenten schädigen oder beeinträchtigen könnte.
 - (vi) Jeder andere wichtige Grund.
- (2) **Zusätzliche Maßnahmen:** Die vorgenannten Maßnahmen können vom Emittenten auch ergriffen werden, wenn diese Maßnahmen erforderlich sind, um:
- (i) Andere EURAU-Inhaber vor betrügerischen Handlungen oder Handlungen, die gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen, zu schützen.
 - (ii) Berechtigte Interessen des Emittenten zu schützen.
 - (iii) Die Sicherheit oder Integrität der EURAU zu wahren.
 - (iv) Ordnungsgemäße Marktbedingungen sicherzustellen.
 - (v) Die Einhaltung der für den Emittenten, EURAU oder den betreffenden EURAU-Inhaber geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) **Interessen der EURAU-Inhaber:** Bei der Entscheidung über die Suspendierung oder die Ergreifung einer Maßnahme berücksichtigt der Emittent die berechtigten Interessen des betroffenen EURAU-Inhabers.
- (4) **Benachrichtigung der EURAU-Inhaber:** Der Emittent unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um den betreffenden EURAU-Inhaber zu benachrichtigen. Zu diesem Zweck kann der Emittent jede in **Klausel 7 (Mitteilungen)** festgelegte Form der Benachrichtigung verwenden. Der Emittent kann auch jede andere Form der Benachrichtigung verwenden, die er für angemessen hält.

9. Laufzeit und Kündigung

- (1) **Unbefristete Laufzeit:** Diese EURAU-Bedingungen gelten für alle EURAU, solange diese ausstehen und nicht von der Emittentin zurückgetauscht wurden.
- (2) **Kündigung durch den Emittenten mit Kündigungsfrist.** Der Emittent kann diese EURAU-Bedingungen jederzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten für alle, jedoch nicht für einzelne EURAU kündigen. Eine solche Kündigung hat gemäß **Ziffer 7 (Mitteilungen)** zu erfolgen.
- (3) **Kündigung durch den Emittenten mit sofortiger Wirkung:** Der Emittent kann diese EURAU-Bedingungen jederzeit mit sofortiger Wirkung in Bezug auf einen oder mehrere EURAU und/oder einen oder mehrere EURAU-Inhaber in den folgenden Fällen kündigen:
 - (i) Jeder Maßnahmengrund, der mit einem wichtigen Grund vergleichbar ist.
 - (ii) Beendigung der EURAU-Emissionsaktivitäten des Emittenten.
 - (iii) Übertragung der EURAU-Emissionsaktivitäten des Emittenten (einschließlich der Ermöglichung des Ersatzes und/oder des Rücktauschs und Ausgabe neuer identischer EURAU durch den Emittenten in Situationen, in denen eine Übertragung der Zustimmung aller EURAU-Inhaber bedarf).
 - (iv) Zur Umsetzung einer Anordnung einer zuständigen Aufsichts- oder Justizbehörde.
 - (v) Jeder andere wichtige Grund.
- (4) **Form der Kündigungsmitteilung:** Jede Mitteilung im Sinne dieser **Ziffer 9 (Laufzeit und Kündigung)** hat gemäß **Ziffer 7 (Mitteilungen)** zu erfolgen. Der Emittent veröffentlicht außerdem die Methode und den Zeitplan für die Rücknahme der betroffenen EURAU gemäß **Ziffer 7 (Mitteilungen)**.
- (5) **Verfall von Ansprüchen:** Alle Rücktauschansprüche verfallen drei (3) Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Kündigung wirksam wird.

10. Änderungen

- (1) **Änderungen:** Jede Änderung dieser EURAU-Bedingungen wird den EURAU-Inhabern vom Emittenten mindestens zwei (2) Monate vor dem vorgeschlagenen Datum des Inkrafttretens (das „Datum des Inkrafttretens der Änderung“) gemäß **Ziffer 7 (Mitteilungen)** in Textform angeboten.

Der Emittent kann die weitere Nutzung der EURAU von der Zustimmung des EURAU-Inhabers zu den geänderten EURAU-Bedingungen abhängig machen.
- (2) **Annahme durch den EURAU-Inhaber:** Eine vom Emittenten angebotene Änderung dieser EURAU-Bedingungen wird erst mit der Annahme durch den EURAU-Inhaber wirksam.
- (3) **Stillschweigende Zustimmung des EURAU-Inhabers:** Hat der EURAU-Inhaber die vorgeschlagene Änderung nicht vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung abgelehnt, gilt die vorgeschlagene Änderung als vom EURAU-Inhaber akzeptiert (stille Zustimmung), jedoch nur in Bezug auf eine Änderung, die vorgenommen wird, um die Konformität der Bestimmungen mit gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen wiederherzustellen, falls diese Bestimmungen nicht mehr mit den gesetzlichen oder regulatorischen Anforderungen konform sind, einschließlich (i) aufgrund einer Gesetzesänderung oder (ii) als Folge einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (einschließlich einer Entscheidung eines Gerichts erster Instanz) oder (iii) aufgrund einer für den Emittenten verbindlichen Anordnung einer nationalen oder internationalen Behörde.
- (4) **Ausschluss der stillschweigenden Zustimmung:** Die stillschweigende Zustimmung gemäß Absatz (3) oben gilt nicht für:
 - (i) Änderungen dieser Änderungsklausel.

- (ii) Änderungen, die sich auf die Hauptverpflichtung der EURAU-Bedingungen beziehen, d. h. die Rücktauschverpflichtung der EURAU gemäß Absatz (1) und (2) der **Ziffer 2** (*Rücktauschrecht der EURAU-Inhaber*) sowie den Übertragungsmechanismus gemäß **Ziffer 3** (*Verfügbarkeit und Übertragungen*).
- (iii) Änderungen, die den Abschluss einer neuen Vereinbarung gleichkommen würden.
- (iv) Änderungen, die die vereinbarte Aufteilung der Kosten und Vorteile für die Erfüllung der Hauptpflicht durch den Emittenten und die dafür zu zahlenden Gebühren erheblich zugunsten von AllUnity ändern würden.

In diesen Fällen wird der Emittent die Zustimmung des EURAU-Inhabers zu den Änderungen auf anderem Wege einholen.

- (5) **Kündigungsrecht des EURAU-Inhabers:** Ein EURAU-Inhaber ist berechtigt, eine Änderung abzulehnen und/oder diese EURAU-Bedingungen vor dem vorgesehenen Datum des Inkrafttretens der Änderung fristlos zu kündigen.

Lehnt ein EURAU-Inhaber das Angebot des Emittenten zur Änderung der EURAU-Bedingungen ab oder stimmt er einer Änderung der Bedingungen durch stillschweigende Zustimmung zu, hat der EURAU-Inhaber das Recht, seine EURAU-Token vor dem Datum des Inkrafttretens der Änderung gemäß den Absätzen (1) und (2) der **Klausel 2** (*Rücktauschrecht der EURAU-Inhaber*) kostenlos zurückzutauschen.

Der Emittent wird den EURAU-Inhaber zusammen mit dem Änderungsvorschlag über die Folgen seiner Nichtannahme und sein Kündigungsrecht informieren.

11. Ersatz der Emittentin

- (1) **Ersatzrecht:** Der Emittent ist jederzeit ohne Zustimmung der EURAU-Inhaber zur Ersetzung des Emittenten in Bezug auf alle Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den EURAU durch ein anderes Unternehmen als Emittent (der „**Nachfolgeemittent**“) berechtigt, sofern:
 - (i) der Nachfolgeemittent alle Verpflichtungen des Emittenten aus oder im Zusammenhang mit den EURAU übernimmt;
 - (ii) alle Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die getroffen, durchgeführt und erfüllt werden müssen (einschließlich der Einholung der erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen), um sicherzustellen, dass der Nachfolgeemittent EURAU wirksam zurücknehmen und ausgeben kann, getroffen, durchgeführt und erfüllt wurden;
 - (iii) der Nachfolgeemittent sich verpflichtet hat, jeden EURAU-Inhaber von allen Steuern, Abgaben, Umlagen oder behördlichen Gebühren freizustellen und schadlos zu halten, die dem EURAU-Inhaber aufgrund des Ersatzes des Emittenten durch den Nachfolgeemittenten auferlegt werden; und
 - (iv) (a) der Emittent alle Verpflichtungen des Nachfolgeemittenten aus den EURAU zugunsten der EURAU-Inhaber garantiert hat und der Wortlaut dieser Garantie gemäß **Ziffer 7** (*Mitteilungen*) offengelegt wurde oder (b) der Nachfolgeemittent Inhaber der Reservevermögen geworden ist.
- (2) **Mitteilung über die Ersetzung:** Die Ersetzung des Emittenten wird gemäß **Ziffer 7** (*Mitteilungen*) bekannt gegeben. Mit dem wirksamen Ersatz des Emittenten gemäß dieser **Ziffer 11** (*Ersatz des Emittenten*) tritt der Nachfolgeemittent in alle Rechte und Pflichten des Emittenten ein, und der Emittent ist vorbehaltlich **Ziffer 11** (*Ersatz des Emittenten*) Absatz (1)(iv) von allen Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den EURAU befreit.
- (3) **Kündigungsrecht des EURAU-Inhabers:** Jeder EURAU-Inhaber ist berechtigt, diese EURAU-Bedingungen innerhalb von drei (3) Monaten nach Bekanntgabe der Ersetzung des Emittenten fristlos zu kündigen. Der Emittent wird die vom betreffenden EURAU-Inhaber gehaltenen EURAU gemäß **Ziffer 2** (*Rücktauschrecht der EURAU-Inhaber*) zurückzutauschen.

12. Anwendbares Recht; Gerichtsstand

- (1) **Anwendbares Recht:** Diese EURAU-Bedingungen (und alle außervertraglichen Rechte und Pflichten, die sich daraus oder im Zusammenhang damit ergeben) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und sind entsprechend auszulegen.
- (2) **Gerichtsstand:** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EURAU-Bedingungen und/oder EURAU (einschließlich aller Streitigkeiten über außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen EURAU-Bedingungen und/oder EURAU) ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

Ist der EURAU-Inhaber Kaufmann und ist die potenzielle Streitigkeit auf die Ausübung seines Gewerbes oder seiner Geschäftstätigkeit zurückzuführen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen EURAU-Bedingungen und/oder EURAU (einschließlich aller Streitigkeiten über außervertragliche Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit diesen EURAU-Bedingungen und/oder EURAU) Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

EURAU-Verhaltenskodex

- (1) **Einhaltung der Gesetze:** Der EURAU-Inhaber hält und verwendet EURAU in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht (einschließlich MiCAR). Er wird alle für ihn geltenden gesetzlichen Vorschriften einhalten.
- (2) **Technische Voraussetzungen:** Der EURAU-Inhaber implementiert, betreibt und wartet auf eigene Kosten alle technischen Voraussetzungen (Hardware, Software und Telekommunikation), einschließlich einer Wallet, um EURAU gemäß den EURAU-Bedingungen zu halten und zu nutzen.
- (3) **Zugang zu EURAU:** Der Zugang zur Blockchain-Adresse des EURAU-Inhabers und die Vertraulichkeit der damit verbundenen Informationen liegen in der alleinigen Verantwortung des EURAU-Inhabers (und nicht in der Verantwortung des Emittenten). Der EURAU-Inhaber informiert den Emittenten unverzüglich, wenn er Grund zu der Annahme hat, dass ein unbefugter Dritter Zugang zu der dem EURAU-Inhaber zugeordneten Blockchain-Adresse hat.
- (4) **Natürliche Personen:** Wenn der EURAU-Inhaber eine natürliche Person ist, ist er mindestens 18 Jahre alt.
- (5) **Keine sanktionierte Person:** Der EURAU-Inhaber ist keine sanktionierte Person, die auf der Sanktionsliste der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich aller Listen des Office of Foreign Assets Control (OFAC)) oder der Vereinten Nationen aufgeführt ist, und hält EURAU nicht im Namen einer solchen sanktionierten Person.
- (6) **Keine illegalen Aktivitäten:** Der EURAU-Inhaber verwendet EURAU nicht und wird EURAU nicht für Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder andere illegale Aktivitäten verwenden, einschließlich: Menschenhandel, Herstellung und Handel mit umstrittenen Waffen und Munition, illegales (Online-)Glücksspiel, Herstellung und Handel mit Betäubungsmitteln (einschließlich der Cannabisindustrie), Rotlichtindustrie und Erwachsenenunterhaltung, Herstellung und Handel mit Kernbrennstoffen und Technologien mit doppeltem (*dual-use*) Verwendungszweck.
- (7) **Keine Rechtsverletzung:** Der EURAU-Inhaber wird EURAU nicht in einer Weise verwenden, die dazu führt oder führen würde, dass der Emittent gegen geltendes Recht verstößt oder gegen Gesetze, Vorschriften oder Rechte Dritter, einschließlich der Rechte an geistigem Eigentum, verstößt oder verstoßen würde. Er wird EURAU nicht in einer Weise verwenden, die den Ruf des Emittenten schädigt oder beeinträchtigt.
- (8) **Keine Rückentwicklung:** Der EURAU-Inhaber wird EURAU nicht zerlegen, dekompileieren, rückentwickeln oder andere Maßnahmen ergreifen, um zu versuchen, die EURAU oder den damit verbundenen Smart Contracts zugrunde liegenden Codes oder Ideen, Algorithmen oder dem Aufsatz von EURAU oder Teilen davon herauszufinden.
- (9) **Überprüfung der Website des Emittenten:** Er wird die Website des Emittenten kontinuierlich auf Informationen überprüfen, die für EURAU relevant sind, einschließlich Mitteilungen, Änderungen des Whitepapers und Änderungen der EURAU-Bedingungen.
